

Das Recht, Beschluß- bzw. Gesetzesvorlagen einzubringen und der Volksvertretung und ihren Organen die Beratung bestimmter Fragen vorzuschlagen

Die Abgeordneten haben das Recht, der Tagung und den Ausschüssen bzw. Kommissionen Vorschläge zur Beratung von Fragen und zu deren Aufnahme in die Tagesordnung zu unterbreiten (§ 10 Abs. 2 GeschOVK; § 17 Abs. 2 GöV). Sie stimmen über die Tagesordnung ab. Unabhängig davon, daß auch andere Organe Vorschläge zur Tagesordnung einbringen können, liegt die Entscheidung über die Tagesordnung bei der Volksvertretung selbst.

Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind weiterhin berechtigt, dem betreffenden Rat die Beratung bestimmter Fragen vorzuschlagen. Den Beschluß über die Beratung des Problems und über die Sache selbst faßt der Rat. Die Abgeordneten haben das Recht, an der Behandlung dieser Fragen im Rat teilzunehmen.

Die Abgeordneten der Volkskammer sind berechtigt, Gesetzesvorlagen einzubringen, und die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen können Beschlußvorlagen unterbreiten (§ 8 Abs. 1 GeschOVK; § 17 Abs. 2 GöV).

Die Abgeordneten der Volkskammer haben im Rahmen der Ausschüsse das Recht, dem Staatsrat und dem Ministerrat Vorschläge, Stellungnahmen oder Empfehlungen vorzubringen. Die Ausschüsse können dem Präsidium der Volkskammer Empfehlungen für den Ablauf der Tagung geben (§ 31, § 32 Abs. 3 GeschOVK).

Das Anfragerecht

Das Recht, während der Tagungen der Volksvertretung Anfragen an den Rat, die Leiter der Fachorgane und an die anwesenden Leiter der Betriebe und Einrichtungen (§17 Abs. 2 GöV) bzw. an den Ministerrat und jedes seiner Mitglieder (Art. 59 Verfassung, § 12 GeschOVK) zu richten, steht dem einzelnen Abgeordneten zu. Das Anfragerecht ist ein Ausdruck und wirksames Mittel der Kontrolle der Volksvertretungen über die Tätigkeit der vollziehend-verfügenden Organe sowie der Betriebe und Einrichtungen. Es trägt dazu bei, die Autorität der Abgeordneten zu erhöhen, und hilft, Kritik und Selbstkritik in den betreffenden Organen zu entwickeln.

Die Anfragen sollen bestimmte grundsätzliche Aufgaben und Probleme erfassen und staatliche und gesellschaftliche Aktivitäten anregen. Sie können jedoch auch Einzelprobleme betreffen. Das Recht der Anfrage kann nicht nur für etliche Probleme gelten, die unmittelbarer Beratungsgegenstand der Tagung sind. Eine solche Verfahrensweise würde dieses wichtige Recht der Abgeordneten einengen bzw. einschränken. Der Abgeordnete ist als Vertrauensmann der Werktätigen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Fragen von gesellschaftlichem Interesse in die Tagung hineinzutragen, unabhängig davon, ob diese mit dem jeweiligen Beratungsgegenstand übereinstimmen oder nicht. Diesem Recht steht auch die Regelung in §12 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Volkskammer nicht entgegen, daß Anfragen zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dem Präsidium der Volkskammer schriftlich einzureichen sind.

Obwohl gesetzlich nicht besonders geregelt, können auch die Abgeordneten